

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie
Band: 14 (1907)
Heft: 20

Artikel: Seidencampagne 1906/07
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-629456>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

derung des Direktors der mech. Seidenstoffweberei Bern, Herrn A. Schellenberg, zum Gegenstand, nämlich ein drehbares Blatt, das sich beim Anschlag schief stellt, wodurch der Stoff nach unten dem Blatt entlang ausweichen kann und wodurch zysige, abschlägige Ware bei leichten Artikeln wie Marceline, Mousseline, Messaline etc. vermieden wird. Der Apparat existiert in 2 Ausführungen, mit und ohne regulierbare Blattstellung. Ich bin durchaus überzeugt, dass tadellose Ware mit dieser Einrichtung erzeugt werden kann, wenn dieselbe auch tadellos montiert ist. Wenn das letztere vielleicht nicht der Fall war, so ist das nur dem Umstand zuzuschreiben, dass die auszustellenden Neuheiten meistens erst 1 oder 2 Tage vor dem Examen, immer aber viel zu spät eintreffen, als dass sie noch auf exakte Montage Anspruch erheben, oder auf gutes Funktionieren hin geprüft werden könnten. Es wird dann noch in aller Eile etwas „zusammen gekrautert“, wie ein treffender, bekannter, fachmännischer Ausdruck lautet und kann es nicht in Erstaunen setzen, wenn nachher allerlei Störungen eintreten.

Der Schusskontrollapparat Patent Brügger bezweckt Kontrolle der Schusszahl durch den Weber. Nach je 100 Schüssen wird durch den Apparat im Ende ein kleines Zeichen eingewoben und kann der Weber mit einem Masstreifen, den er erhält, die Distanz zwischen zwei Zeichen fortwährend kontrollieren und den Meister benachrichtigen, wenn Differenzen eintreten. Der Masstreifen hat natürlich immer genau die Länge von 100 Schüssen der betreffenden Schussdichte.

Nicht zu vergessen ist eine Blatteinziehmaschine, die ebenfalls in Betrieb zu sehen war und die den Vorteil aufweist, dass die Schaltung nicht durch die Windung einer Schraube, wie bei einem anderen System, sondern durch den Blattzahn selbst erfolgt. Die Schaltung ist dadurch genauer, das Blatt selbst wird dadurch weniger angegriffen und die Maschine ist einfacher zu handhaben. Dem Einwand, dass man für das Einziehen ins Geschirr zweier Personen bedürfe, von denen eine beim darauffolgenden Blatteinziehen mit der Maschine nicht beschäftigt werden könne, ist zu entgegnen, dass es neuerdings auch Geschirreinziehstühle gibt, die nur eine Person erfordern. Die Zeichnung eines solchen Geschirreinziehstuhles war am Weberschulexamen ausgestellt. Die Vertretung davon hat die Firma Oberholzer und Busch in Zürich. Uebrigens kann man sich da auch leichter helfen. Zum Fadenreichen beim Einziehen ins Geschirr bedarf es gewiss nicht besonders intelligenter und geschickter Leute. Man lässt also diese Arbeit einfach durch angehende Einzieherinnen, junge Mädchen oder durch ältere Leute, die nur noch für leichte Arbeit zu gebrauchen sind, besorgen, überlässt das eigentliche Einziehen geübten Händen und spart dabei die teuren Arbeitskräfte. Es handelt sich nur darum, das richtige Verhältnis zwischen den beiden Teilen zu finden. Dann können ja Lehrmädchen auch zum Andrehen verwendet werden.

Endlich waren noch eine Reihe kleiner Gegenstände ausgestellt, wie Verbindendeapparat mit Faden-

rückzugsvorrichtung (vertreten durch Oberholzer und Busch in Zürich), hölzernes Federnzugregister, Weberschiffchen, Zange zum Korrigieren von Fehlern in Jacquardkarten, Parafin etc.

Der Besuch der Examen war gut, hauptsächlich am Samstag Nachmittag war der Andrang stark. Die Weberschulexamen sind überhaupt so das alljährliche Rendez-vous der technischen Welt unserer Industrie. Wenn diese, wie man oft klagen hört, sich im Niedergang befinden sollte, so kann daran gewiss das Personal keine Schuld treffen, denn diese Leute interessieren sich für ihren Beruf, sie gehen darin auf.

Haes.

Die Seidencampagne 1906/07.

Die Statistischen Tabellen der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft liefern an Hand der nachweisbaren Vorräte, der Exportziffern von Rohseide nach den Vereinigten Staaten und unter Berücksichtigung der Ernteergebnisse ein anschauliches Bild der verflossenen Campagne (1. Juli 1906 bis 30. Juni 1907), die in Bezug auf Versorgung, Verbrauch und Preisstand ausserordentliche Verhältnisse zeitigte. Für den Verlauf der Campagne war ausschlaggebend die Geringfügigkeit der alten Vorräte, die hohe Ziffer der 1906er Ernte und der gewaltige Seidenverbrauch der Vereinigten Staaten.

Die Gesamt-Seidenversorgung stellt sich auf

Camp.	1904/05	1905/06	1906/07
kg	19,963,100	18,256,500	19,910,000

Sie setzt sich zusammen aus den Vorräten der vorhergehenden Campagnen mit

kg	1,149,100	846,500	762,000	
und aus den Ernteergebnissen mit	kg	18,814,000	17,410,000	19,148,000

Die Seidenernte des Jahres 1907 wird auf 21,140,000 Kilogramm geschätzt, die höchste bisher erreichte Ziffer, und zwar ist die Zunahme von mehr als 10 Prozent der letztjährigen Ernte gegenüber, fast ausschliesslich auf die Mehrausfuhr aus Japan und China gegründet. Da am 30. Juni 1907 die sichtbaren Stocks in Europa und die Zufuhren aus Ostasien auf zusammen 614,000 kg nachgewiesen werden, so dürfte die Seidenversorgung betragen für die

Camp.	1907/08	kg	21,754,000
"	1906/07	"	19,910,000
"	1905/06	"	18,256,000

Die Gesamt-Seidenbewegung wird in den Tabellen wie folgt ausgewiesen:

	1905/06	1906/07
Versorgung	kg 18,256,500	19,910,000
Verbrauch	" 17,494,500	19,296,000

Konditionsumsätze kg 22,931,200 24,718,100

Der nachweisbare Verbrauch beträgt 97 Prozent der Versorgung, ein Verhältnis, das bisher noch nicht erreicht worden ist; noch in den letzten zehn Jahren des verflossenen Jahrhunderts stellte sich die durchschnittliche Verbrauchsziffer auf nur 92 Prozent. Die sowohl relativ als auch absolut ganz erhebliche Steigerung der Aufnahmefähigkeit, ist ausschliesslich der gewaltigen Vermeh-

rung der Rohseidenbezüge der Vereinigten Staaten zuzuschreiben; es waren am Seidenverbrauch beteiligt :

	Durchschnitt der Camp. 1891/92—1900/01 mit kg	Campagne 1906/07
Europa	11,196,100	11,491,000
Vereinigte Staaten	3,554,800	7,332,000
Ostas. u. Afrik. Häfen	623,200	446,000
Total-Versorgung kg	15,374,100	19,296,000

Können diese Zahlen auf absolute Richtigkeit auch keinen Anspruch erheben, namentlich soweit der europäische Bedarf in Frage kommt, der in Wirklichkeit wohl erheblich grösser sein dürfte, so bilden sie doch eine Erklärung für die Vormachtstellung, die sich die Verein. Staaten im Laufe der letzten Jahre auf dem Seidenmarkt errungen haben, während sie gleichzeitig das bescheidene Anwachsen der europäischen Industrie illustrieren. Vor zehn Jahren nahm die europäische Fabrik mindestens drei Viertel der sichtbaren Seidenversorgung auf, Amerika beanspruchte kaum einen Fünftel; heute nehmen die Verein. Staaten mehr als einen Drittel der bedeutend vermehrten Seidenerzeugung auf, während Europa sich nunmehr mit der Hälfte begnügt.

Das gespannte Verhältnis zwischen Erzeugung und Bedarf, das schon in der stetigen Verringerung der Lagerbestände zu Ende der Campagnen zum Ausdruck kommt, tritt in ausgeprägter Weise ebenfalls im ausserordentlich hohen Preisstand der Rohseide entgegen. Einzig ein erhebliches Nachlassen des Verbrauchs oder aber eine starke Vermehrung der Coconserzeugung wird den erwünschten Ausgleich bringen und die heute übersetzten Preise auf das richtige Mass zurückzuführen vermögen.

Handelsberichte und Zollwesen.

England. Ein- und Ausfuhr von Seidenwaren im Jahr 1906. Laut Angaben des Annual Statement of Trade stellte sich der Verkehr in Seidenwaren wie folgt:

Stückware aus Seide oder Atlas,	Einfuhr: Ausfuhr:	
	Pfund Sterling	
ganzseiden	7,184,500	882,300
Halbseidene Stückware	1,585,900	535,100
Ganzseidene Bänder	1,464,600	10,100
Halbseidene Bänder	1,161,200	35,500
Samtband	900	300
Samt	18,200	2,900
Halbseidenwaren, andere	1,367,200	314,100

Die Einfuhr von ganzseidener Stückware wird mit 77,1 Millionen Yards ausgewiesen; halbseidene Stückware mit 17,2 Millionen Yards.

Aus der Schweiz sind im Jahr 1906 ganz- und halbseidene Gewebe im Wert von 1,8 Millionen Pfund nach England eingeführt worden; Bänder im Wert von 0,96 Millionen Pfund. England hat demnach seinen Bedarf an Seidenstoffen zu ca. ein Fünftel und an Seidenband zu mehr als einem Drittel in der Schweiz gedeckt.

Ausfuhr von Seide und Seidenwaren aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika in den drei ersten Quartalen:

Seidene und halbseidene Stückware	1907	1906
Bänder	Fr. 3,182,900	3,219,400
Beuteltuch	" 1,026,200	926,200
Floretseide	" 3,463,200	2,507,300

Das deutsch-amerikanische Handelsprovisorium, das am 1. Juli 1907 (vgl. „Mitteilungen“ vom 15. Juni) in Kraft getreten ist und als wichtigste Neuerungen die Zugrundlegung des Exportpreises bei der Verzollung, das öffentliche Verfahren bei wiederholter Abschätzung und die Beweiskraft der Zeugnisse von deutschen Handelskammern gebracht hat, erlebt starke Anfeindung und es scheint, dass die Zollbehörden selbst der Ausführung heftigen Widerstand entgegensetzen. In der „N. Y. H.-Z.“ lässt sich ein Vertreter von Einführern dahin vernehmen, dass die Hoffnungen, die auf das wichtigste Zugeständnis des neuen Handelsabkommens, nämlich die Anerkennung des „Ausfuhrpreises“, der gewöhnlich erheblich niedriger ist als der „Marktpreis“, gesetzt wurden, sich nicht erfüllt haben. Noch in keinem Falle hätten die Hauptabschätzer diese Bestimmung berücksichtigt, die sich in ihren Entscheiden durch das neue Uebereinkommen nicht beeinflussen lassen. Bei verschiedenen Einsprüchen wurde die Geltendmachung des Ausfuhrpreises abgelehnt, da ähnliche Ware im Ursprungsmarkte verkauft werde und nach einem Urteil des Bundes-Obergerichtes zwei Marktwerte, einer für das Inland, der andere für die Ausfuhr, für die Verzollung nicht zulässig seien. Der gleiche Sachverständige hat sich dahin geäußert, dass auch dem Beweismaterial, das deutschen Handelskammern entstammt, keine besondere Beachtung geschenkt werde. Die Bestimmung des Abkommens, laut welcher die Hauptabschätzer angewiesen werden, die von den Handelskammern gelieferten Preisbescheinigungen als „vollgültiges Beweismaterial“ anzuerkennen, sei praktisch wertlos, weil sich dies nicht erzwingen lasse.

Wohl hauptsächlich als Berubigungsmittel für die lärmenden Schutzzöllner hat das Schatzamt wiederum eine Kommission nach Europa abgesandt, bestehend aus dem Hilfs-Schatzsekretär Reynolds und den Generalappraisers De Vries und Wait; die Kommission hat sich zunächst nach Paris und Lyon begeben und wird möglicherweise auch Zürich und St. Gallen berühren.

Schon vor Jahresfrist hatte eine amerikanische Expertenkommission unter der Führung von M. D. North die Exportverhältnisse Deutschlands studiert und es ist gewiss bezeichnend, dass North, der als Schutzzöllner nach Europa kam, heute der energischste Verteidiger des neuen Abkommens ist. North, der Präsident des Censusamtes ist, sagt in einer amtlichen Verteidigungsschrift zum neuen Abkommen, über die Bewertung der Ware nach dem Exportpreis, dass diese Bestimmung den stärksten Widerspruch finde und dass behauptet werde, es habe eine Abänderung des bestehenden Gesetzes stattgefunden und die Verwaltungsbehörde habe sich Rechte angemasst, die nur dem Parlament zustehen; der Generalstaatsanwalt der Vereinigten Staaten sei aber in seiner Begutachtung zum Schluss gekommen, dass dem Buchstaben des Gesetzes (in Frage steht die Sektion 19 des Zollverwaltungs-Gesetzes) durchaus nachgelebt sei. Es sei unmöglich für die in Sektion 19 aufgeführten Waren einen Marktwert